



Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und –behinderungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen, das Betreten von Eisflächen, ruhestörenden Lärm, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung und Tierhaltung

Aufgrund der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Stadt Leuna mit folgenden Ortschaften: Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kreypau, Kötschlitze, Kötzschau, Leuna, Rodden, Spergau, Zöschen, Zweimen.

(2) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie im Privateigentum stehen sowie deren Bestandteile.

Zu den öffentlichen Straßen gehören auch die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellen – Buchten für den Linienverkehr, selbständige Parkplätze, Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen, Tunnel, Brücken, Durchlässe, Bäume, Entwässerungsanlagen, Treppenanlagen und Lärmschutzanlagen. Weiterhin gehören zu den öffentlichen Straßen Schlippen und Schlippenplätze.

(3) Unter Fahrbahnen versteht man diejenigen Teile der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

(4) Unter Fahrzeugen versteht man Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

(5) Als öffentliche Anlagen gelten alle gemeindlichen, der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportflächen.

(6) Unter Gewässern werden alle im Gebiet der Stadt Leuna gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben und Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen, verstanden.

§ 2

Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht behindert, belästigt oder gefährdet wird.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,

c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,

d) öffentliche Brunnen zu verschmutzen oder darin zu baden,

e) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z. B. Wohnwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken zu nächtigen oder zu wohnen, außer zur Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit,

f) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahrräder für Kinder, zu fahren, motorgetriebene Fahrzeuge dort zu parken oder mit Pferden zu reiten,

g) Sitzflächen der Stadt- und Parkbänke mit Füßen zu betreten,

h) Rasen- und Gehölzflächen zu betreten oder Ballspiele im Bereich des Parks mit Plastiken durchzuführen,

(2) Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:

a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,

b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren,

c) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,

d) Hunde oder andere Tiere mitzubringen.

§ 3 Verkehrsgefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (z.B. Sims- und Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u. a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen begründen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von über 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen oder Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben können.

(4) Es ist untersagt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu beschädigen, zu erklettern, zu bekleben oder sonst zweckentfremdet zu nutzen.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen oder Anlagen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erfordert. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

§ 4 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Wenn im Einzelfall diese Regelung nicht ohne bleibende Schädigung des vorhandenen schutzwürdigen Baumbestandes eingehalten werden kann, muss durch entsprechende Warnschilder auf den abweichenden Lichtraum hingewiesen werden.

§ 5 Verunreinigungen und Beschädigungen öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile zu verunreinigen oder zu beschädigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,

b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,

c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (wie Hydranten, Schieberkappen) zu lagern sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zuziehen oder auszubreiten oder schon eher als einen Tag vor dem jeweiligen Abholtermin an öffentlichen Straßen bereitzustellen,

d) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an Fahrzeugen Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten zu wechseln bzw. abzulassen,

e) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspritzen,

f) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anzubringen oder sie zu bemalen bzw. zu besprühen.

(2) Entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Eisflächen

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Leuna ist verboten.

(2) Es ist weiterhin verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dieses nicht für den Erhalt des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 7 Ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV –, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind folgende Ruhezeit zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

An Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr ist Nachtruhe in allen zu Wohnzwecken genutzten Gebieten der Stadt Leuna einzuhalten, d.h. alle Tätigkeiten und Veranstaltungen sind verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,

2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
3. der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten und Beschallungsanlagen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht:

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 8

Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behinderungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 9

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Stadt Leuna.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist ständig durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen. Kamingrills sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 10

Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Leuna festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Ebenfalls sind notwendige Umnummerierungen unverzüglich durchzuführen.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und im Hinblick auf die Größe deutlich lesbar sein.

(3) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt geboten:

a) bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hin liegt zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.

b) Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäude oder Eingänge in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.

c) Bei Änderung der Hausnummer oder der Bezeichnung der Straße darf diese für die Dauer einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die Hausnummer oder die Bezeichnung der Straße ist in diesem Fall so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

d) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Leuna unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn nicht stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier keine Bereiche auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen durch Kot verschmutzt. Lassen sich die Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese durch den Führer des Hundes sofort zu beseitigen. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts sowie die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleiben hiervon unberührt.

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(4) Auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(5) Halter oder Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleiben die Festlegungen, die beim Führen von gefährlichen Hunden gem. des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren zu beachten sind.

§ 12 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Ver- oder Geboten dieser Verordnung können im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen sind beim Ordnungsamt der Stadt Leuna rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Ausnahmen können mit Auflagen zugelassen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, oder Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, beschädigt, verdeckt, verunreinigt oder missbräuchlich benutzt,
2. § 2 Abs. 1 Buchst. b) Baustoffe, andere Materialien oder sonstige Gegenstände unerlaubt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen lagert oder abstellt,
3. § 2 Abs. 1 Buchst. c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
4. § 2 Abs. 1 Buchst. d) öffentliche Brunnen verschmutzt oder darin badet,
5. § 2 Abs. 1 Buchst. e) außerhalb von Grundstücken auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer wenn es zur Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit dient,
6. § 2 Abs. 1 Buchst. f) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrräder und Kleinfahrräder für Kinder - fährt, motorgetriebene Fahrzeuge dort parkt oder mit Pferden reitet, obwohl die Wege durch eine entsprechende Beschilderung hierzu nicht freigegeben wurden,
7. § 2 Abs. 1 Buchst. g) Sitzflächen der Stadt- und Parkbänke mit Füßen betritt,
8. § 2 Abs. 1 Buchst. h) Bereich des Parks mit Plastiken, Rasen- und Gehölzflächen betritt oder Ballspiele durchführt,
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 entgegen den Festlegungen über die Altersgrenze Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
10. § 2 Abs. 2 Buchst. a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
11. § 2 Abs. 2 Buchst. b) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt sowie alkoholische Getränke mitbringt und konsumiert,

12. § 2 Abs. 2 Buchst. c) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,
13. § 2 Abs. 2 Buchst. d) Hunde oder andere Tiere mitbringt,
14. § 3 Abs. 1 losgelöste oder ungenügend befestigte Teile sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahme durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
15. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von über 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
16. § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen, Anlagen oder Gewässern befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
17. § 3 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdischen Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter beschädigt, erklettert, beklebt oder sonst zweckentfremdet nutzt,
18. § 3 Abs. 5 Kellerschächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet,
19. § 4 durch Anpflanzungen und deren Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält, es sei denn, durch Beschilderung sind Ausnahmen erlaubt,
20. § 5 Abs. 1 Buchst. a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet,
21. § 5 Abs. 1 Buchst. b) Gegenstände aus offenen Fenstern oder Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft,
22. § 5 Abs. 1 Buchst. c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln oder anderen Abdeckungen von Versorgungsanlagen lagert oder beim Durchsuchen auseinanderzieht oder ausbreitet oder schon eher als einen Tag vor dem Abholtag an öffentlichen Straßen bereitstellt,
23. § 5 Abs. 1 Buchst. d) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen an Fahrzeugen Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten wechselt oder ablässt,
24. § 5 Abs. 1 Buchst. e) Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen reinigt oder abspritzt,
25. § 5 Abs. 1 Buchst. f) an öffentlichen Einrichtungen oder Gebäuden sowie sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Plakate anbringt, sie bemalt oder sie besprüht,
26. § 5 Abs. 2 als Verantwortlicher eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt,
27. § 6 Abs. 1 Satz 1 Eisflächen eines Gewässers ohne Freigabe betritt oder mit Fahrzeugen befährt,
28. § 6 Abs. 2 Löcher ins Eis schlägt oder Eis entnimmt, ohne dass es für den Erhalt des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich war,
29. § 7 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört,
30. § 7 Abs. 3 Schallzeichen abgibt oder Motoren ohne Grund geräuschvoll laufen lässt,
31. § 8 sich zum Konsum von Alkohol niederlässt, wodurch es in der Folge zur entsprechenden Belästigung der Allgemeinheit kommt,
32. § 9 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer unerlaubt legt oder unterhält,

33. § 9 Abs. 2 vor dem Verlassen einer erlaubten Feuerstelle diese nicht ordnungsgemäß ablöscht bzw. Kamingrills so betreibt, dass die Nachbarschaft belästigt wird,
34. § 10 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt oder nicht erneuert,
35. § 10 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Nummer nicht deutlich sicht- und im Hinblick auf die Größe lesbar anbringt,
36. § 10 Abs. 3 Buchst. a) - d) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,
37. § 11 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder wer es nicht verhindert, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören,
38. § 11 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier öffentliche Flächen, Plätze und Gehwege durch Kot verschmutzt bzw. den Kot sofort beseitigt,
39. § 11 Abs. 3 als Tierhalter nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
40. § 11 Abs. 4 Hunde in öffentlichen Bereichen nicht angeleint führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau vom 24. April 2008 außer Kraft.

(2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Leuna, 26. Februar 2010

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -